

## **Antrag**

**der Abgeordneten Volker Kauder, Ute Granold, Erika Steinbach, Arnold Vaatz, Peter Altmaier, Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen), Klaus Brähmig, Marie-Luise Dött, Ingrid Fischbach, Dr. Maria Flachsbarth, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Michael Frieser, Dr. Peter Gauweiler, Hermann Gröhe, Frank Heinrich, Dr. Egon Jüttner, Jürgen Klimke, Stefan Müller (Erlangen), Sibylle Pfeiffer, Beatrix Philipp, Ruprecht Polenz und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Marina Schuster, Pascal Kober, Serkan Tören, Dr. Stefan Ruppert, Michael Link (Heilbronn) und der Fraktion der FDP**

### **Religionsfreiheit weltweit schützen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Religionsfreiheit ist in 64 Ländern der Erde, in denen zusammen fast 70 Prozent der Weltbevölkerung leben, sehr stark eingeschränkt oder gar nicht existent. Darin stimmen die führenden Forschungseinrichtungen überein.

Das deutsche Grundgesetz garantiert die Religionsfreiheit in Artikel 4. Die positive Religionsfreiheit umfasst das Recht, sich eine Religion zu bilden und zu haben, seine Religion zu bekennen und nach seiner religiösen Überzeugung zu leben sowie sich zu Religionsgemeinschaften zusammenzuschließen. Geschützt ist auch die negative Freiheit, keinen Glauben zu bilden, zu haben, zu bekennen und danach zu leben.

Vor diesem Hintergrund muss es die Aufgabe jeder wertgebundenen deutschen Außenpolitik sein, auch im internationalen Kontext für das elementare Menschenrecht auf Religionsfreiheit einzutreten. So hat auch die christlich-liberale Koalition aus CDU, CSU und FDP im Koalitionsvertrag vereinbart, sich weltweit für Religionsfreiheit einzusetzen und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Lage der christlichen Minderheiten zu legen.

Der Deutsche Bundestag bekennt sich ausdrücklich zu dem Recht auf Religionsfreiheit. Das Recht, seine Religion frei auszuüben, zu wechseln oder auch keine Religion zu haben, ist eine zentrale Voraussetzung für ein freiheitliches Leben in Würde. Bei Fragen von Glaubensüberzeugung und Weltanschauung ist der Kernbereich der Persönlichkeit eines jeden Menschen betroffen, den es zu schützen gilt. Dieses Recht muss weltweit gelten und ist unteilbar. Aus diesem Grund hat sich der Deutsche Bundestag wiederholt mit dem Stand der Religionsfreiheit weltweit befasst und wendet sich entschieden gegen jeden Versuch, dieses elementare Menschenrecht zu verletzen oder einzuschränken.

Gewissens- und Religionsfreiheit ist ein elementares Menschenrecht, das bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert ist. Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte schreibt Religionsfreiheit als individuelles Recht fest:

„Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“

Durch ihre Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen erkennen die jeweiligen Mitgliedstaaten die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte an, wenngleich diese keine völkervertragsrechtliche Bindungswirkung hat. Rechtlich bindend sind hingegen die Vorgaben des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) für alle Vertragsstaaten, die den Pakt ratifiziert haben. In diesem völkerrechtlichen Vertrag heißt es in Artikel 18:

„Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.“

Die von Medien oder einzelnen Organisationen verwendeten, teilweise von einander abweichenden, Zahlen zur Christenverfolgung dürfen nicht davon ablenken, dass Religionsfreiheit von Forschungseinrichtungen untersucht wird und darüber gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Aus diesen Daten geht hervor, dass von der direkt spürbaren Unterdrückung ihrer Religion einige Religionen anteilig erheblich stärker betroffen sind als andere, so z. B. die Bahai oder das Christentum in der nichtwestlichen Welt. Aufgrund der Verbreitung des Christentums und seines schnellen Wachstums in Ländern ohne Religionsfreiheit ist das Christentum mit 200 Millionen Menschen die größte verfolgte religiöse Minderheit und häufig betroffen von konkreter Gewalt. So kam es 2007 bis 2009 zur Vertreibung von hunderttausenden Christen aus dem Irak und noch immer herrscht dort ein Klima der Gewalt gegen religiöse Minderheiten. 2000 und 2001 wurden 100 000 Christen von den indonesischen Molukken-Inseln (bei mehreren tausend Toten) vertrieben. Im indischen Bundesstaat Orissa wurden 2007 bis 2009 50 000 Christen vertrieben (bei 120 Toten), von denen etliche immer noch nicht in ihre Dörfer zurückkehren konnten. 2002 kam es zu massiven Ausschreitungen gegen die muslimische Minderheit im indischen Bundesstaat Gujarat.

Besonders dramatisch ist die Lage der religiösen Minderheiten im Irak, die nach wie vor der massiven Gewalt religiöser Extremisten ausgesetzt sind. Der Deutsche Bundestag nimmt diese Entwicklung mit großer Sorge zur Kenntnis und begrüßt ausdrücklich, dass sich Deutschland federführend für eine EU-weite Aufnahmeaktion eingesetzt hat und 2 500 irakischen Flüchtlingen in Deutschland dauerhaften Schutz bietet. Darüber hinaus gewährt Deutschland zahlreichen weiteren Verfolgten Asyl.

Trotz der formellen Anerkennung der Gewissens- und Religionsfreiheit durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bestehen in vielen Ländern dieser Erde gravierende Defizite bei der Verwirklichung dieses Rechts. Dabei können diese Einschränkungen der Religionsfreiheit sowohl von Regierungen und staatlicher Gesetzgebung ausgehen als auch zwischen gesellschaftlichen Gruppen als Folge von Hass und Gewalt entstehen. Darüber hinaus unterscheidet die UN-Sonderberichterstatterin für die Religions- und Glaubensfreiheit, Asma Jahangir, in ihrem Bericht vom Dezember 2009<sup>1</sup> zutreffend zwischen Einschränkungen

<sup>1</sup> Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Asma Jahangir, A/HRC/13/40.

der Religions- und Glaubensfreiheit und Gewalt „aufgrund des Glaubens“ und „im Namen des Glaubens.“ Dabei bezieht sich die erstgenannte Erscheinungsform auf die Religions- oder Glaubensbindung des jeweiligen Opfers, die letztgenannte hingegen auf jene der Täter.

Schwerwiegend sind die Einschränkungen der Religionsfreiheit in den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens, in Nordafrika, Zentralasien, Nordkorea und China. Besonders religiöse Minderheiten sind immer wieder von religiös begründeter, gesellschaftlicher wie politischer Verfolgung betroffen. So hat sich die Situation der Bahai im Iran und der Kopten in Ägypten in den vergangenen Jahren dramatisch verschlechtert. Mangelnde Religionsfreiheit betrifft aber nicht nur Minderheiten, sondern auch Anhänger der Mehrheitsreligion, wenn sie zu Auffassungen gelangen, die im Widerspruch zu vorherrschenden Auslegungen stehen.

Doch nicht nur durch Verfolgung, Gängelung und Unterdrückung ist die Gewissens- und Religionsfreiheit bedroht. Es werden auch weitere ihrer zentralen Bestandteile in Frage gestellt. So geht aus der Kairoer Menschenrechtserklärung der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) hervor, dass Religionsfreiheit in islamischen Ländern nicht uneingeschränkt gewährt wird. Insbesondere werden das Recht, seinen Glauben zu wechseln, das Recht, für seinen Glauben öffentlich zu werben und das Recht, seinen Glauben öffentlich zu bekennen, durch zahlreiche Staaten negiert. Dies steht im Widerspruch zu menschenrechtlichen Garantien der Religionsfreiheit.

#### Öffentliches Bekenntnis und Werben für Religion

Ein zentraler Bestandteil der Religionsfreiheit ist das Recht, seinen Glauben öffentlich zu bekennen. Der Ausdruck religiöser Überzeugungen ist nicht auf den privaten Bereich beschränkt. Vielmehr haben Glaubensüberzeugungen immer auch eine öffentliche Dimension. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und der Zivilpakt schützen das Recht des Einzelnen, auch in der Öffentlichkeit sich zu seinem Glauben bekennen zu können. Dennoch wird dieses Recht in zahlreichen Staaten nicht gewährt. So wird der Bau von Gebetsräumen, Kirchen, Moscheen und Tempeln in zahlreichen Staaten stark eingeschränkt und ist in einigen Staaten für religiöse Minderheiten unmöglich. In Indien werden muslimische Minderheiten in einigen Regionen daran gehindert, Moscheen zu errichten. In der Türkei ist der Bau von Gebets- und Gotteshäusern stark eingeschränkt und für religiöse Minderheiten praktisch nicht möglich. Die EU-Kommission hat in ihrem Fortschrittsbericht zur Aufnahme der Türkei in die EU ausführlich die stark eingeschränkte Religionsfreiheit in der Türkei dargestellt und darauf hingewiesen, dass hier grundlegende Änderungen vorgenommen werden müssen.

Noch stärker eingeschränkt ist vielfach das Recht, für die eigenen Glaubensüberzeugungen zu werben. Diese Beschränkungen gehen häufig einher mit Einschränkungen bezüglich des Glaubenswechsels. Besonders betroffen von diesen Einschränkungen sind Religionen, zu deren Kernüberzeugungen die persönliche Entscheidung im Glauben gehört. Der Deutsche Bundestag bekräftigt daher, dass das friedliche Werben für die eigene Religion Bestandteil der Religionsfreiheit ist und durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und den Zivilpakt geschützt ist. Zur Menschenrechtspolitik muss daher auch das Werben für eine weltweite Durchsetzung dieses Rechts gehören.

#### Recht auf Religionswechsel und konfessionelle Ungebundenheit

Ein weiterer zentraler Bestandteil der Gewissens- und Religionsfreiheit ist das Recht, den eigenen Glauben zu wechseln oder auch gar keine Religion zu haben. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hält dies ausdrücklich in Artikel 18 fest. In Artikel 18 des Zivilpaktes ist die Freiheit niedergelegt, eine

Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen. Damit bietet der Zivilpakt Schutz vor rechtlichen oder in einer Religion begründeten Hindernissen gegenüber einem Religionswechsel. Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Auffassung, dass dieses Recht nicht durch staatliche Gesetze oder Regelungen eingeschränkt werden darf. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind zudem verpflichtet, einem gesellschaftlichen Klima entgegenzuwirken, das den Wechsel zu einem anderen Glauben behindert.

Das Recht, die eigene Religion zu wechseln, wird häufig eingeschränkt. In vielen muslimisch geprägten Staaten wird der Islam dahingehend interpretiert, dass im sogenannten Abfall vom Islam (Apostasie) nicht nur eine religiöse Verfehlung, sondern auch eine Form des politischen Aufbruchs gesehen wird, die strafrechtlich zu verfolgen ist. Im Iran und in Saudi-Arabien droht „Abgefallenen“ die Todesstrafe, die von Seiten des Staates vollstreckt werden kann. Menschenrechtsorganisationen wie die Gesellschaft für bedrohte Völker berichten, dass häufig auch Familienangehörige von Konvertiten Repressalien und gesellschaftlicher Ausgrenzung ausgesetzt sind. In Indien ist die Religionsfreiheit zwar in der Verfassung verankert, jedoch reglementieren zum Beispiel in den Bundesstaaten Orissa, Madhya Pradesh, Chhattisgarh und Arunachal Pradesh Gesetze den Wechsel der Religion so stark, dass dieser in der Praxis häufig nicht möglich ist.

#### Individuell einklagbare Rechte vor Gruppenrechten

Eine weitere Entwicklung bietet Anlass zur Sorge. In Gremien und Unterorganisationen der Vereinten Nationen wird seit einigen Jahren von einer Gruppe von Staaten der Versuch betrieben mit der Begründung, den Islam schützen zu wollen, die Geltung der Menschenrechte – insbesondere der Meinungsfreiheit – massiv einzuschränken. Auch Kritik an Religion ist Bestandteil der Meinungsfreiheit und damit völkerrechtlich geschützt. Der Versuch der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) den „Schutz der Religion“ völkerrechtlich zu verankern, gründet sich auf der Allgemeinen Islamischen Erklärung der Menschenrechte von 1981 sowie auf der Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam von 1990. Es ist der Versuch, dem Konzept der Menschenrechte, welches auf individuell einklagbaren Rechten besteht, ein Konzept von religiös definierten Gruppenrechten entgegenzusetzen.

Mit großer Sorge nimmt der Deutsche Bundestag zur Kenntnis, dass im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im März 2010 die von Pakistan eingebrachte Resolution gegen die „Diffamierung von Religion“ (A/HRC/RES/13/16) mit einer knappen Mehrheit angenommen wurde. Ziel dieser Resolution ist es, mit der Begründung, den Islam zu schützen, bestimmte Kollektivrechte in das Völkerrecht einzuführen und damit das bisherige Menschenrechtsverständnis zu unterminieren. Eine ähnliche Zielrichtung verfolgen Vorschläge islamischer Staaten im Zusatzprotokoll zur Konvention gegen Rassendiskriminierung (CERD), die öffentliche Beleidigungen und Diffamierungen von Religion zu verbieten. Der Deutsche Bundestag verweist auf die gemeinsame Erklärung vom 9. Dezember 2008, in der sich der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Meinungsäußerungsfreiheit, der Beauftragte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für Medienfreiheit, der Sonderberichterstatter der Organisation Amerikanischer Staaten und der Sonderberichterstatter der Afrikanischen Menschenrechtskommission für die Meinungsäußerungsfreiheit gegen das Verbot der Diffamierung von Religion ausgesprochen haben. Eine einseitige Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit zu Gunsten von abstrakten Konzepten oder einzelnen Glaubensrichtungen ist nicht akzeptabel.

#### Schutz der Religionsfreiheit stärken

Dem Schutz der Religionsfreiheit muss weiterhin eine hohe Priorität im Rahmen der deutschen und europäischen Außenpolitik beigemessen werden. Deutsch-

land muss Staaten, die Defizite beim Schutz der Religionsfreiheit aufweisen, zur Behebung dieses Defizits ermahnen und das Thema bei Staatsbesuchen offen ansprechen. Gegebenenfalls sollte Deutschland gemeinsam mit den europäischen Partnern Hilfe bei der Beseitigung dieses Defizits anbieten. Insbesondere könnte bei den Hilfeleistungen, die Deutschland im Bereich des Verwaltungs- und Justizwesens in anderen Staaten erbringt, auch auf die Sicherstellung der Religionsfreiheit im jeweils betreffenden Land hingearbeitet werden. Deutschland kann hier seine Erfahrungen einbringen.

Für die Reaktion auf konkrete Informationen über Verstöße gegen die Religionsfreiheit gibt es kein universell einsetzbares politisches Mittel. Aus diesem Grund muss eine solche Reaktion immer an die Beziehungen zu den jeweiligen Ländern angepasst werden. Es sind daher eine individuelle Herangehensweise und eine umfassende Suche nach dem jeweils geeigneten Mittel notwendig. Hier können die Auslandsvertretungen wertvolle Hilfestellung leisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich auf bi- und multilateraler Ebene weiterhin mit Nachdruck für Gewissens- und Religionsfreiheit einzusetzen und dabei insbesondere den Beschluss des Deutschen Bundestages (Drucksache 16/3608) zu berücksichtigen;
2. dabei weiterhin darauf hinzuwirken, dass Staaten, die bislang noch nicht Partei des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte sind, möglichst bald den Pakt zeichnen und ratifizieren;
3. auf bi- und multilateraler Ebene weiterhin dafür zu werben, dass sowohl durch die Rechtslage als auch die Rechtspraxis das Recht auf ungehinderten Glaubenswechsel gewährleistet wird;
4. sich auf bi- und multilateraler Ebene weiterhin mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass sowohl durch die Rechtslage als auch die Rechtspraxis das Recht auf öffentliches Bekennen und Werben für die eigene Religion gewährleistet wird;
5. ihre Anstrengungen für eine kohärente Außen- und Entwicklungspolitik zu verstärken, die das Ziel unterstützt, weltweit Glaubensfreiheit, die über die formale Anerkennung der Menschenrechte hinausgeht, durchzusetzen;
6. sich auf bi- und multilateraler Ebene weiterhin verstärkt gegen den Versuch zu wenden, unter dem Schlagwort „Diffamierung von Religion“ die völkerrechtlich verankerte Religions- und Meinungsfreiheit außer Kraft zu setzen;
7. regelmäßig – auch durch den Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechte – zur Lage der Religionsfreiheit Stellung zu nehmen und die Botschaften weiterhin darin zu bestärken, zur Informationsgewinnung vor Ort den Kontakt zu Religionsgemeinschaften, den jeweiligen Minderheiten und zu Menschenrechtsorganisationen zu suchen;
8. Regierungen, die Defizite hinsichtlich der Beachtung der Menschenrechte aufweisen, Hilfe beim Ausbau ihres Verwaltungs- und Justizwesens oder bei Reformen auf diesen Gebieten anzubieten;
9. Staaten, die Defizite hinsichtlich der Menschenrechte aufweisen, anzubieten, bessere Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen. Diese Hilfe soll gemeinsam mit geeigneten Akteuren der Zivilgesellschaft und den europäischen Partnern geleistet werden, um auch bei künftigen politischen Entscheidungsträgern das Bewusstsein für den Schutz der Menschenrechte und insbesondere der Religionsfreiheit herauszubilden;

10. mit den EU-Partnern als Teil der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eine koordinierte Strategie zum Schutz der Religionsfreiheit zu entwickeln;
11. weiterhin umgehend und angemessen, möglichst in Partnerschaft, mit den anderen EU-Staaten auf Berichte über Verletzungen der Religionsfreiheit zu reagieren.

Berlin, den 30. Juni 2010

**Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion  
Birgit Homburger und Fraktion**



